

Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

■ Information und Beratung des Patienten bei der Ab- gabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation

Stand der Revision: 23.11.2016

Inhaltsverzeichnis

I	Zweckbestimmung und Geltungsbereich.....	3
II	Regulatorische Anforderungen.....	3
III	Zuständigkeiten.....	3
IV	Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation.....	4

I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie zur Qualitätssicherung beschreibt die Verfahrensweise bei der Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe der Arzneimittel im Rahmen der Selbstmedikation.

II Regulatorische Anforderungen

Die Verpflichtung zur Information und Beratung des Patienten ergibt sich aus § 20 ApBetrO. Danach hat der Apothekenleiter sicherzustellen, dass Patienten hinreichend über Arzneimittel informiert und beraten werden, insbesondere über Aspekte der Arzneimittelsicherheit. Die Beratung muss die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels umfassen, soweit erforderlich, auch über eventuelle Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben des Patienten ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung und Entsorgung des Arzneimittels.

Der Patient soll aktiv in das Gespräch eingebunden werden, so dass der Apotheker auf seine individuellen Bedürfnisse eingehen kann. Durch Nachfrage ist bei der Abgabe der Arzneimittel festzustellen, inwieweit der Patient gegebenenfalls weiteren Informations- und Beratungsbedarf hat, und eine entsprechende Beratung anzubieten. Die Vertraulichkeit der Beratung muss an allen Stellen, an denen Arzneimittel abgegeben werden, gewahrt sein. Im Rahmen der Selbstmedikation ist gemäß § 20 Abs. 2 ApBetrO auch festzustellen, ob das gewünschte Arzneimittel für die betreffende Person geeignet erscheint oder in welchen Fällen anzuraten ist, gegebenenfalls den Arzt aufzusuchen.

Wenn ein Kunde für eine andere Person ein Arzneimittel verlangt, sollen Informationen auf geeignete Art und Weise mitgegeben werden. Außerdem ist dem Patienten die Möglichkeit einer telefonischen Information und Beratung anzubieten. In den Fällen, in denen ein Kind ein Arzneimittel entweder für sich selbst oder aber für Dritte verlangt, gelten die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Abgabe von Arzneimitteln an Kinder (siehe Kommentar, Kapitel 11 „Arbeitshilfen“).

III Zuständigkeiten

Die Information und Beratung ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO eine Verpflichtung des Apothekers. Sie kann nach § 20 Abs. 1 Satz 2 ApBetrO durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals übernommen werden, wenn der Apothekenleiter dies zuvor schriftlich festgelegt hat. Dabei hat er auch zu definieren, in welchen Fällen grundsätzlich ein Apotheker hinzuzuziehen ist (siehe Kommentar, Kapitel 11 „Arbeitshilfen“). Die Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen einzusetzen (§ 3 Abs. 1 ApBetrO).

IV Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation

Fragen

Entscheiden

Informieren

